

Besondere Einkaufs- und Auftragsbedingungen

für Maschinen und Arbeitsmittel

(Fassung vom 18.02.2022)

AH 311 - E - 03



1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Einkaufs- und Auftragsbedingungen finden Anwendung beim Kauf von Maschinen und Arbeitsmitteln und der Herstellung von Maschinen und Arbeitsmitteln (im Folgenden: die Ware) für uns. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.
- (3) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §14 BGB.

2. Angebot / Preise / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung

- (1) Bei freibleibenden Angeboten des Vertragspartners sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen, wenn die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen vom Vertragspartner bestätigt wird.
- (2) Sämtliche Preise gelten als Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle und ggf. nach Weisung unserer örtlichen Betriebsaufsicht abgeladen. Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt. Mautzuschläge etc. sind mit den vorgenannten Einheitspreisen abgegolten.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie Erbringung der vereinbarten mangelfreien Lieferung oder Leistung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die vorbehaltlose Bezahlung der Rechnung des Vertragspartners bedeutet nicht, dass wir die Ware als vertragsgemäß oder mangelfrei anerkennen.
- (4) Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen – gleich welcher Art und unabhängig davon, ob diese bestritten oder noch nicht rechtskräftig festgestellt sind – die uns oder mit uns i.S.d. §15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zustehen, gegenüber sämtlichen Forderungen des Vertragspartners aufzurechnen. Dies gilt auch bei verschiedener Fälligkeit. Miteinander verbundene Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sind insbesondere, die EUROVIA GmbH, die EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH, die EUROVIA Teerbau GmbH, die EUROVIA Infra GmbH, die EUROVIA Industrie GmbH, die EUROVIA Beton GmbH, die EUROVIA Gestein GmbH, die Lausitzer Grauwacke GmbH, die Elbekies GmbH, die Steinbruch Lasbeck GmbH, die Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg, die EUROVIA Concrete Technologies GmbH, die THG Baugesellschaft mbH, die TKP Krächan GmbH, die Lühring GmbH, die STS Traffic Solutions GmbH, die TS Traffic Systems GmbH, die VIA IMC GmbH, die VIA Structure GmbH, die EUROVIA Services GmbH, die VBU Verkehrsbau Union GmbH, die Teerbau GmbH und die M&G Maintenance & Grundstück Gesellschaft mbH.
- (5) In Zahlungsverzug geraten wir mit Zugang der ersten Mahnung nach Fälligkeit, sofern nicht der Zahlungstermin nach den getroffenen Vereinbarungen kalendermäßig bestimmt ist.
- (6) Abtretungen von Forderungen aus diesem Vertrag sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- (7) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

3. Lieferung / Erfüllungsort / Gefahrübergang / Unterlagen / Annahmeverweigerung

- (1) Jeder Lieferung ist zuvor mit uns abzustimmen. Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich fernmündlich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der bedungene Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- (2) Im Falle der Lieferverzögerung stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (3) Der Vertragspartner hat die Ware zum vereinbarten Liefertermin an die in der Bestellung benannte Verwendungsstelle zu bringen (Erfüllungsort). Beim Abladen der Ware sind die Weisungen unserer Mitarbeiter und geltende Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten.
- (4) Mit der Abnahme der Ware am Erfüllungsort durch uns geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf uns über (Gefahrübergang).
- (5) Auch, wenn wir die Übersendung der bestellten Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verlangen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, erst mit der Abnahme durch uns an dem abweichend vom Erfüllungsort genannten Ort auf uns über.
- (6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und sonstigen Schriftstücken die Bestellnummer, den Tag des Abgangs der Ware und die Versandart (zum Beispiel Eisenbahnunternehmen, Schifffahrtlinie, Speditionsfirma) anzugeben. Bei Weitergabe des Auftrags haftet der Vertragspartner für die Einhaltung unserer Versandvorschriften durch seine Untertreiber. Diese haben ihren Auftraggeber in allen Schriftstücken anzugeben. Der Vertragspartner haftet uns für alle Schäden und Kosten einschließlich der Wagenstandgelder und Rangierkosten, die uns durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen entstehen.
- (7) Folgende Dokumentationen bzw. technischen Unterlagen müssen zur Übergabe vorliegen und mitgeliefert werden: GS Zeichen, alternativ BG Prüfzertifizierung, CE Konformitätserklärung, Risikobeurteilung, CE Kennzeichnung/CE Zeichen, TÜV Gutachten, SiVZO Abnahmen, Datenbestätigung, 2 Stück Betriebs- und Bedienungsanleitungen (1 x in Normalform und 1 x per E-Mail als PDF an gis@eurovia.de alternativ Downloadlink oder CD), 2 Stück Ersatzteillisten, Reparatur – und Handbücher, 2 Stück Elektro und Hydraulikschaltpläne.
- (8) Rechnungen sind uns in dreifacher Ausfertigung nach der Lieferung zu übersenden, Auftragsnummer und Auftragsdatum sind in jeder Rechnung anzugeben.
- (9) Soweit wir an der Annahme der Lieferung wegen unvorhergesehener Ereignisse, die auf höherer Gewalt oder Streiks beruhen, verhindert sind, können wir die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen. Der Vertragspartner kann in diesen Fällen keinen Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für die vertragliche Anlieferung sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste. Er ist ferner nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand auf unsere Gefahr und Kosten in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen.

4. Beschaffenheit der Ware / Beschaffenheitsgarantie

- (1) Die Ware ist frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben. Der Vertragspartner übernimmt insbesondere die Gewähr, dass die Ware die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist sowie den maßgeblichen technischen Regelwerken (z.B. DIN-Normen, Gütevorschriften usw.), den anerkannten Regeln der Technik, die für unseren Betrieb jeweils einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und/oder sonstigen zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Produktanforderungen und/oder Vorschriften entspricht.
- (2) Die Ware sowie die zugehörigen Dokumentationen und technischen Unterlagen sind in der neuesten Ausführung zu liefern und haben den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden

gesetzlichen Bestimmungen einschl. der Richtlinien der europäischen Union nebst dazugehöriger Verordnungen sowie dem geltenden Stand der Technik, insbesondere in Bezug auf die nationalen und europäischen Sicherheits- Umwelt - und Gesundheitsschutzanforderungen, zu entsprechen. Die Ware sowie die zugehörigen technischen Unterlagen haben den Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes und den dazugehörigen Verordnungen zu entsprechen. Bereits bei der Konstruktion und Herstellung der Ware sind die harmonisierten Normen der Europäischen Union anzuwenden.

(3) Sollten für die Ware keine harmonisierten Normen vorliegen, sind nationale Regelwerke wie VDE, VDI Bestimmungen sowie Vorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung bei der Herstellung heranzuziehen und einzuhalten. Diese gelten im Übrigen stets nachrangig.

(4) Plant der Vertragspartner, vom Stand der Technik abzuweichen, ist uns dies zuvor mitzuteilen und unsere Zustimmung einzuholen. Es ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Leistungs- und Sicherheitsniveaus auf eine andere Weise erreicht oder übertroffen werden.

(5) Haben wir dem Vertragspartner besondere Anforderungen mitgeteilt, die an die zu liefernde Ware gestellt werden, garantiert der Vertragspartner deren Erfüllung.

5. Mängelansprüche

- (1) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu.
- (2) Bei Mangelhaftigkeit der Ware können wir nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes (Nacherfüllung) verlangen. Wir sind berechtigt, dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, nach deren erfolglosen Ablauf wir berechtigt sind, vom Vertrag zurückzutreten, den vereinbarten Preis zu mindern, oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Das Recht, vom Vertragspartner Schadensersatz für etwaige Mangelfolgeschäden zu verlangen, die infolge seiner Lieferungen und / oder Leistungen entstehen, bleibt ausdrücklich vorbehalten und besteht auch im Fall einfacher Fahrlässigkeit.
- (3) Soweit die Beseitigung eines Mangels aufgrund des Vorliegens gesetzlicher Gründe verweigert werden kann, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Nacherfüllung in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache wegen unverhältnismäßiger Kosten zu verweigern.
- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.
- (5) Mängelansprüche verjähren in drei Jahren. Eine längere gesetzliche Verjährungsfrist bleibt hiervon unberührt. Liefert der Vertragspartner zum Zweck der Nacherfüllung neue Ware, beginnt für diese Ware mit der Ablieferung eine neue Verjährungsfrist von ebenfalls 3 Jahren.
- (6) Wir genügen unserer Untersuchungspflicht, wenn wir die einzelnen Lieferungen jeweils stichprobenartig auf etwaige offene Quantitäts- und Qualitätsabweichungen untersuchen. Die Mängelrüge erfolgt, vorbehaltlich einer aufgrund der Einzelumstände gerechtfertigten längeren Frist, jedenfalls dann rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Entdeckung beim Vertragspartner eingeht.
- (7) Die vorbehaltlose Zahlung der Rechnung des Vertragspartners bedeutet in keinem Fall, dass wir die Ware und / oder Leistung als vertragsgemäß oder mangelfrei anerkennen.

6. Haftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Im Falle unpünktlicher Lieferung und/oder Lieferung mangelbehafteter Ware hat der Vertragspartner die sich hieraus ergebenden Folgen und Kosten zu tragen.
- (2) Der Vertragspartner haftet für alle Personen-, Flur- und Sachschäden, die er, seine Arbeitskräfte oder Dritte derer er sich zur Ausführung des Auftrages bedient, verursacht. Der Vertragspartner stellt uns von jeder Haftung frei, die mit der Ausführung des Auftrages in ursächlichem Zusammenhang steht und für die wir von Dritten in Anspruch genommen werden könnten. Sofern wir trotzdem für den Ausgleich solcher Schäden in Anspruch genommen werden, behalten wir uns das Recht der Aufrechnung mit Forderungen des Vertragspartners vor.
- (3) Hat der Vertragspartner Dritte an der Lieferung beteiligt und entsteht ein Schaden aus einer der Lieferungen, haften alle an der Lieferung beteiligten Firmen gesamtschuldnerisch für diesen Schaden.
- (4) Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (5) Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

7. Ethik-Prinzipien

(1) EUROVIA ist Teil der weltweit tätigen VINCI-Gruppe, die ausnahmslos von den Mitarbeitern aller Geschäftsbereiche ein einwandfreies Verhalten nach den Geboten der Rechtschaffenheit, der Loyalität und der Achtung der Menschenrechte gemäß ihrer Ethik-Charta und des Verhaltenskodex gegen Korruption (<https://www.vinci.com/vinci.nsf/de/item/ethik-und-wachsamkeit-dokumentation.htm>) erwartet.

(2) Auch von ihren Vertragspartnern erwarten VINCI und EUROVIA die Einhaltung der in ihrer Ethik-Charta und dem Verhaltenskodex gegen Korruption zum Ausdruck kommenden Werte. Sie sind daher verpflichtet, diese Prinzipien oder einen substantiell vergleichbaren eigenen Wertekodex ihren Mitarbeitern wie auch ihren Vertragspartnern bekannt zu machen, dessen Einhaltung in angemessener Weise zu kontrollieren und ein System zur Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden über Verstöße einzurichten und zu unterhalten, um letzteren angemessen und nachhaltig durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

(3) EUROVIA behält sich vor, die Einhaltung dieser Vorgaben bei ihren Vertragspartnern einer Überprüfung durch eigene Mitarbeiter oder unabhängige externe Berater zu unterziehen und bei wesentlichen nachgewiesenen Verstößen das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und bei sonstigen Verstößen Abhilfe zu verlangen. Die Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung setzt in solchen Fällen voraus, dass der Vertragspartner eine überzeugende Selbstreinigung nach anerkannten Grundsätzen nachweisen kann, die hinreichende Gewähr für das Unterbleiben weiterer Verstöße bietet.

(4) Mitarbeiter wie auch Vertragspartner von EUROVIA sind verpflichtet, konkrete Hinweise auf ein Fehlverhalten umgehend der EUROVIA-Hotline oder an die nachstehende externe Hinweisgeber-Hotline zu melden, damit EUROVIA solchen Hinweisen zeitnah nachgehen und erwiesene Verstöße abstellen bzw. ahnden kann.

Interne Hotline:

Tel.: 02041 / 792 - 315

Externe Hinweisgeber-Hotline:

Rechtsanwaltskanzlei Feigen – Graf

Tel.: 069 / 770 196 - 77

Erweist sich ein an EUROVIA in gutem Glauben übermittelter Hinweis als unzutreffend, bleibt dies für den Hinweisgeber selbstverständlich folgenlos. Wurden wider besseres Wissen oder absichtlich unvollständige oder falsche Hinweise übermittelt, muss sich EUROVIA rechtliche Schritte zur Wahrung der Integrität aller Betroffenen vorbehalten.

8. Gerichtsstand / Sonstiges

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Kaufvertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Erfüllungsort zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand i.S.d. ZPO zu verklagen.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages nicht wirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.